



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pä/018-2025#031
Datum: 25.03.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 6.12.2021, Az.: 641pa/029-2019#013 Bahnhof Bad Honnef-
Rhöndorf, ZIP Stufe 2**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Bf Bad Honnef-Rhöndorf, Erneuerung (ZIP 2)“

**in der Stadt Bad Honnef
im Rhein-Sieg-Kreis**

Bahn-km 101,065 bis 101,282

der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	6
A.3.1	Zweck, Art und Maß der Benutzung	6
A.3.2	Widerrufsvorbehalt	6
A.3.3	Befristung.....	6
A.4	Konzentrationswirkung.....	6
A.5	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	7
A.5.1	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung	7
A.5.2	Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis	8
A.5.3	Kampfmittel.....	10
A.5.4	Schutz von Anlagen der Leitungsträger.....	10
A.5.5	Wasser- und Bodenschutz, Abfallrecht.....	11
A.5.6	Immissionsschutz.....	13
A.5.7	Arbeitsschutz	13
A.5.8	Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW.....	14
A.5.9	Hinweise der Bundeswehr.....	14
A.6	Zusagen der Vorhabenträgerin	15
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.8	Sofortige Vollziehung	15
A.9	Gebühr und Auslagen	15
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	16
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	17
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit.....	19
B.3	Umweltverträglichkeit	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	19
B.4.1	Planrechtfertigung	19
B.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	20
B.4.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	20
B.4.4	Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen.....	22
B.4.5	Begründung der Nebenbestimmungen.....	24
B.5	Gesamtabwägung.....	24

B.6	Sofortige Vollziehung	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Bf Bad Honnef-Rhöndorf, Erneuerung (ZIP 2)“ in der Stadt Bad Honnef im Rhein-Sieg-Kreis, Bahn-km 101,065 bis 101,282 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 6.12.2021, Az.: 641pa/029-2019#013 festgestellten Planunterlagen. Die Vorhabenträgerin hat sie unter dem **15.1.2026** vorgelegt, soweit nichts anderes angegeben ist:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht	Ergänzt Anlage 1, genehmigt
2.1	Übersichtsplan M 1:25.000	Ersetzt Anlage 2.1, zur Information
2.2	Übersichtslageplan M 1:5.000	Ersetzt Anlage 2.2, zur Information
3	Lageplan M 1:1000	Ersetzt Anlage 3.2, genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis	Ersetzt Anlage 4,

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
		genehmigt
5	Grunderwerbsplan	Ersetzt Anlagen 5.1, 5.2, genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis	Ersetzt Anlage 6, genehmigt
7.1	Bauwerksplan M 1:100	Ersetzt Anlage 7.1, genehmigt
7.2	Bauwerksplan M 1:250	Ersetzt Anlage 7.2, genehmigt
8	Querprofile M 1:100	Ersetzt Anlage 8, genehmigt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan M 1:1000	Ersetzt Anlagen 9.1, 9.2, genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan M 1:1000	Ersetzt Anlagen 10.1, 10.2, genehmigt
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ersetzt Anlage 11.1, genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter	Ersetzt Anlage 11.2, genehmigt
11.3	Bestands- und Konfliktplan M 1:1000	Ersetzt Anlage 11.4.1.1, zur Information
11.4	Maßnahmenplan trassennah M 1:1000	Ersetzt Anlage 11.4.1.2, genehmigt
11.5	Bestands- und Konfliktplan trassennah M 1:500	Ersetzt Anlage 11.4.2, zur Information
11.6	Maßnahmenplan trassenfern M 1:5000, 1:225.000	Ersetzt Anlage 11.4.3, genehmigt
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ersetzt Anlage 12, zur Information
13	Untersuchung der baubedingten Schall- und Erschütterungs- immissionen	Ersetzt Anlage 13, zur Information
14.1	Wasserrechtliche Sachverhalte	Ersetzt Anlage 14, zur Information
14.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ersetzt Anlage 14, zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
15	Geotechnischer Bericht	Ersetzt Anlage 15, zur Information
16	Brandschutz, Kurzbeurteilung	Ersetzt Anlage 16, zur Information

Änderungen gegenüber den Unterlagen im Planfeststellungsverfahren 641pa/029-2019#013 sind farblich kenntlich gemacht.

A.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG auf der Strecke 2324, km 101,254 erteilt.

A.3.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Trockenhaltung der Baugruben während der Bauphase 1 und gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Baugruben:

Baugrube	Vmax. (m ³ /h)	Dauer Tage (d)	Wassermenge (m ³)
Aufzugsschacht 1	90	14	30.240
Aufzugsschacht 2	90	14	30.240

A.3.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.3 Befristung

Die Erlaubnis wird befristet für 14 Tage ab Beginn der Bauwasserhaltung erteilt.

A.4 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Ver-

leihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.5 Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 6.12.2021 werden durch die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise ergänzt.

A.5.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter; Entschädigung

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NW (vgl. § 22a AEG).

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die ausführenden Firmen sicherzustellen.

A.5.2 Nebenbestimmungen und Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
3. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, sind das Eisenbahn-Bundesamt und die untere Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
5. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar auf-

- zunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
7. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
 8. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände sind zu dokumentieren und aufzubewahren.
 9. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m³) umgehend anzuzeigen.
 10. Dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
 11. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen, und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.
 12. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6, unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
 13. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
 14. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in die Schmutzwasserkanalisation der Stadt/Gemeinde eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.
 15. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 16. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
 17. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

18. Die wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der Nebenbestimmungen gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über (vgl. § 8 Abs. 4 WHG).

A.5.3 Kampfmittel

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.5.4 Schutz von Anlagen der Leitungsträger

1. Leitungen der PLEdoc GmbH/Open Grid Europe GmbH

Die der Vorhabenträgerin vorliegende Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH ist zu beachten. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind bei allen Maßnahmen im Bereich und/oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der OGE zu beachten. Sofern der Erweiterungsbereich als BE-Fläche genutzt werden soll, sind jegliche Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens zuvor mit der Leitungsträgerin abzusprechen.

In Hinblick auf die Durchführung von trassennahen Maßnahmen weist die Leitungsträgerin darauf hin, dass Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken und tiefwurzelnden Sträuchern grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches erfolgen dürfen, um eine gegenseitige Beeinträchtigung zu vermeiden. Dies dient dem Schutz der Versorgungsanlagen sowie dem Erhalt der Zugänglichkeit der Einsehbarkeit der Leitungstrassen.

2. Leitungen der Vodafone West GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH, deren Lage in der Planauskunft bereitgestellten Bestandsplänen dargestellt ist. Die Leitungsträgerin weist darauf hin, dass ihre Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollten aus Sicht der Vorhabenträgerin Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bittet die Leitungsträgerin um schnellstmögliche schriftliche Kontaktaufnahme, mindes-

tens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Sie bittet zu beachten, dass Umverlegungen an ihrem Bestandsnetz nicht ohne ihre schriftliche Genehmigung erfolgen dürfen.

3. Leitungen der Vodafone GmbH

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH, die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Leitungsträgerin erforderlich werden, benötigt diese mindestens drei Monate vor Baubeginn einen Auftrag der Vorhabenträgerin an TDRB-W.Dortmund@Vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. In diesem Zusammenhang weist die Leitungsträgerin darauf hin, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o. g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.

4. Leitungen der Bad Honnef AG

Die Bad Honnef AG weist darauf hin, dass sich im Bereich des Vorhabens Versorgungsleitungen ihres Unternehmens befinden. Eine Überbauung sowie eine Überpflanzung dieser Bereiche ist nicht zulässig. Die Leitungstrassen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Leitungsauskünfte zu der genannten Maßnahme können unter <https://planauskunft.bhaq.de/> beantragt werden. Sämtliche die Leitungen und Anlagen der Leitungsträgerin betreffenden Angelegenheiten (z. B. Parallelverlegungen, Kreuzungen oder gegebenenfalls erforderliche Umlegungen) sind vorab und frühzeitig mit der Leitungsträgerin abzustimmen.

A.5.5 Wasser- und Bodenschutz, Abfallrecht

1. Im Rahmen des Eingriffs in den Boden anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen mit Belastungen > BM-0 gemäß ErsatzbaustoffV) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis - Gewerbliche Abfallwirtschaft (02241/13-3163) - anzuzeigen (§ 47

Abs. 1 KrWG). Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis der Einbaustelle vorzulegen.

2. Beim Einbau von Bodenmaterial > BM-0 sind die Vergaben der Ersatzbaustoffverordnung in Verbindung mit der Bodenschutzverordnung einzuhalten. Dazu gehören insbesondere in Wasserschutzgebieten die Anzeigepflicht vier Wochen vor Beginn der Einbaumaßnahme sowie nach Fertigstellung (jeweils beim Umweltamt des Rhein-Sieg-Kreises) und auch außerhalb von Schutzgebieten die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

3. Aushubmassen aus dem Bahnkörper (neben der Fahrbahn) bzw. dessen unmittelbarer Nähe sind neben den Parametern für Bodenmaterial der ErsatzbaustoffV auf Herbizide aus der Vegetationskontrolle wie Aminomethylphosphonsäure (AMPA), Atrazin, Bromacil, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Glyphosat und Simazin zu untersuchen.

4. Beim Rückbau anfallende Bahnschwellen aus Holz sind aufgrund der Imprägnierung mit Teerölen als gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern die Bahnschwellen weiterverwendet werden sollen, ist der Einsatz nur im Rahmen der Stoffbeschränkungen der REACH-Verordnung, Anhang XVII, möglich. Insbesondere ist die Abgabe an Privatpersonen verboten.

5. Aufgenommener Gleisschotter ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe (Herbizide aus der Vegetationskontrolle, wie Aminomethylphosphonsäure (AMPA), Atrazin, Dimefuron, Diuron, Flumioxazin, Glyphosat und Simazin) zu untersuchen. Auf Grundlage der Analyseergebnisse ist die ordnungsgemäße Entsorgung unter Abfallschlüssel 17 05 07* (Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält) oder Abfallschlüssel 17 05 08 (Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt) durchzuführen. Der Wiedereinbau des Altschotters ist auch außerhalb von Schutzgebieten mit der unteren Wasserbehörde nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV abzustimmen.

6. Der anfallende Asphaltaufbruch ist vorab auf Teerhaltigkeit zu untersuchen. Teerhaltiger Asphaltaufbruch ist gem. Abfallverzeichnisverordnung gesondert als gefährlicher Abfall zu entsorgen (kohlenteehaltige Bitumengemische / Abfallschlüssel 17 03 01*).

7. Für den Unterbau der Fahrbahn, einer Bodenplatte sowie sonstiger Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden. Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem

Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, zu dokumentieren, die Dokumentation aufzubewahren und dem Rhein-Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren (Formular der Excel-Vorlage, digital und unterschrieben vom Verwender; abrufbar unter <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>). Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem Grundstückseigentümer zu übergeben, der sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen Rechtsnachfolger weitergeben muss.

A.5.6 Immissionsschutz

Die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 6.12.2021 werden wie folgt ergänzt:

1. Die in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung des Büros Möhler und Partner Ingenieur vom 11.12.2025 in Kapitel 6.8 genannten Maßnahmen zur Minimierung der baubedingten Schallimmissionen und zum Schutz der Anwohner, die auch in Kapitel 5.5 des Erläuterungsberichts der Vorhabenträgerin vom 17.12.2025 dargestellt sind, sind zu berücksichtigen.
2. Die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zu Vermeidung von Staubimmissionen sind einzuhalten.
3. Die Beleuchtung der Baustelle ist so auszuführen, dass eine erhebliche Belästigung der Wohnnachbarschaft durch Lichtimmissionen (Raumaufhellung und psychologische Blendung) vermieden wird.

A.5.7 Arbeitsschutz

Die Unfallversicherung Bund und Bahn weist darauf hin, dass für die geplante Baumaßnahme vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ -DGUV Vorschrift 1- aufzustellen ist. Auf Grund dieser Beurteilung ermittelte und notwendige Maßnahmen sind umzusetzen. Alle relevanten Arbeitsschutzverordnungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

A.5.8 Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist darauf hin, dass bei der Baumaßnahme Beeinträchtigungen des für den Straßenverkehr erforderlichen Zustands der Bundesstraße sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu vermeiden oder auszugleichen sind.

Während der Bauzeit ist die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu gewährleisten. Gefährdungen des Straßenverkehrs sind auszuschließen.

Die Trasse der B42 verläuft auf einem Ingenieurbauwerk (Nr. 5309509). Alle Maßnahmen im Umfeld und am Bauwerk sind vorab mit Straßen.NRW abzustimmen.

Einschränkungen bei der Unterhaltung der Bundesfernstraße sind bauzeitlich und dauerhaft auszuschließen.

Zum notwendigen Grunderwerb bittet der Landesbetrieb Straßen.NRW darum, dass die Vorhabenträgerin ihm für die in Anspruch zu nehmenden Flächen ein Entschädigungs- bzw. Kaufangebot macht.

Vorhabenbedingte Änderungen im Bereich der Fahrzeugrückhaltesysteme sind durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen und auf ihre Kosten vor Beginn der Inbetriebnahme der Maßnahme herzustellen.

A.5.9 Hinweise der Bundeswehr

Der Streckenabschnitt ist Bestandteil des in Planung befindlichen militärischen Eisenbahngrundnetzes (MEGN). Die Belastbarkeit der Gleisanlagen kann aus der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) nach „§ 8 Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke“ abgeleitet werden und deckt die derzeitigen mil. Anforderungen vollumfänglich ab. Demnach müssen beim Neubau und bei Erneuerungen Radsatzlasten mit 25 t und Fahrzeuggewichte je Längeneinheit mit 8 t/m bemessen werden. Der Gleisabstand ist § 10 Abs. 2 EBO geregelt und muss bei Neubauten 4 m betragen. Demzufolge wird im einspurigen Güterverkehr eine Durchfahrtsbreite bei Brückenbauwerken von mind. 4 m (hergeleitet vom SPZ Puma in Schutzzustand „C“ – Breite 3,90 m) gefordert. Lademaße gem. Anlage 2 Ziffer 4.1 „Lademaße und Einschränkungen“ sind diesbezüglich zu beachten. Die Durchfahrtsbreite ist für den Transport von militärischem Großgerät bis zu einer Höhe von 4 m zzgl. der Wagenhöhe und unter Beachtung der jeweiligen Abstandsnormen zu dimensionieren.

Es wird gebeten, den Beginn und das Ende der Baumaßnahme (einschließlich der Bezugnahme zum TöB Vorgang BAIUDBw Infra I 3) unter folgender Email-Adresse anzuzeigen: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org.

A.6 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat die Beachtung aller Nebenbestimmungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange zugesagt.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 6.12.2021, Az. 641pa/029-2019#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben

„Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf, ZIP Stufe 2“, Bahn-km 101,065 bis 101,282 der Strecke 2324 MH-Speldorf - Niederlahnstein in der Stadt Bad Honnef erteilt.

Gegenstand der Planänderung sind diverse Änderungen an den bisher geplanten Anlagen. Dazu zählen: Anpassung der Bahnsteighöhe von 55 cm über Schienenoberkante (ü. SO) auf 76 cm ü. SO, Anpassung der Gradienten des Gleises 3, Verlängerung der Bahnsteigkante an Gleis 3, Anpassung der geplanten Bauwerke an die neuen Bahnsteighöhen, Verschiebung der Personenunterführung, Anpassung der Abstandsmaße, Überarbeitung der Entwässerung (Ergänzung einer Rückhalteanlage), Anpassung einer Trinkwasserleitung, Überarbeitung des Kabelführungssystems.

Infolge der Übergabe neuer Trassendaten war eine richtlinienkonforme Planung der Querneigung auf dem Mittelbahnsteig nicht mehr möglich (Querneigung vom Gleis weg). Zur Sicherstellung einer regelkonformen Planung hat die Vorhabenträgerin verschiedene Varianten der Gleisanpassung untersucht. Als Vorzugsvariante wurde die Absenkung der Gradienten von Gleis 3 festgelegt, die im Trassierungsentwurf der GSH-Maßnahme umgesetzt wurde. Dieser Trassierungsentwurf liegt der gegenständlichen Planung zugrunde. Die Änderung der Gradientenhöhe ist in der Planung als tangierende Maßnahme dargestellt. Gem. Layoutstandards für Generalsanierungen ist für Verkehrsstationen eine Bahnsteigzielhöhe von 76 cm über Schienenoberkante als MUSS-Voraussetzung vorgegeben. Die Forderung nach einer Bahnsteigkantenhöhe von 76 cm ü. SO hat Auswirkungen auf die gesamte bisherige Planung. Somit müssen alle Zugangsbauwerke auf die neue Bahnsteighöhe angepasst werden. Aus der Anpassung der Zugangsbauwerke resultiert eine Verschiebung der Bahnsteige infolge der Längenänderung der Bestandsbauwerke. Neben der Anpassung der Zugangsbauwerke führt insbesondere die Anpassung der Gradienten dazu, dass die Personenunterführung in der Lage verschoben wird. Aufgrund der geänderten Gradienten können nicht mehr die Durchgangsbreiten im Bereich von großen bestehenden Hindernissen auf Bahnsteigen angesetzt werden. Somit sind größere Durchgangsbreiten erforderlich, die durch die Verschiebung der Personenunterführung hergestellt werden. Aufgrund der Änderung der Gradienten des Gleises 3 können beide Bahnsteigkanten am Mittelbahnsteig mit der erforderlichen Nutzlänge von 215 m (Baulänge 220 m) errichtet werden, da nun eine regelkonforme Querneigung der Bahnsteigoberfläche möglich ist. Durch die Änderung der Querneigungen verschiebt sich die Kastenrinne im Vergleich zur bisherigen Planung, woraus ebenfalls eine gesamte Neuplanung der Bahnsteigausstattung sowie der Schächte und Leitungen resultiert.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat am 10.10.2025, Az. I.IP-W-IV 1.1, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG durch Antragstellung auf dem Fachplanungsportal des Bundes beantragt.

Die Vorhabenträgerin ist zweimal zur Nachbesserung der Unterlagen aufgefordert worden. Am 15.1.2026 haben alle Unterlagen mängelfrei vorgelegen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17.2.2026, Az. 641pä/018-2025#031, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Stellungnahme abgegeben
T-01	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittel	Ja
T-02	Westnetz GmbH	Nein
T-03	Bezirksregierung Köln	Ja
T-04	LVR Amt für Denkmalpflege	Ja
T-05	NetCologne GmbH	Ja
T-06	PLEdoc GmbH	Ja
T-07	Rhein-Sieg-Kreis	Ja
T-08	Vodafone West GmbH	Ja
T-09	Westnetz GmbH	Ja
T-10	DB AG DB Immobilien	Nein
T-11	Unfallversicherung Bund und Bahn	Ja
T-12	Landesbetrieb Straßen NRW	Ja
T-13	Vodafone GmbH	Ja
T-14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Ja
T-15	Stadt Bad Honnef	Nein
T-16	Abwasserwerk der Stadt Bad Honnef	Nein
T-17	Bad Honnef AG	Ja
T-18	Deutsche Telekom AG	Nein

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch die Planänderung wird die Anlage geringfügig in ihrer Lage geändert, ferner ändert sich die Bahnsteighöhe, wodurch einige Folgeanpassungen nötig sind. Die Identität des Vorhabens bleibt dadurch unberührt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Ziffer 14.8.3.2. der Anlage 1 zum UVPG in Form einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, die eine Fläche von 2000 m² bis weniger als 5000 m² in Anspruch nimmt.

Die anlagenbezogene Flächeninanspruchnahme des Vorhabens in der Form des ursprünglichen Plans in Verbindung mit der Planänderung beträgt 2.576 m².

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.5.2020, Az. 641pa/029-2019#013-Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf, ZIP Stufe 2, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. In Bezug auf die Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG ergibt sich durch die Planänderung keine erhebliche Änderung in Form von stärkeren Auswirkungen auf bereits betroffene Kriterien oder neuen Auswirkungen auf bisher nicht betroffene Kriterien. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen die gleichen. Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung ist für das Vorhaben auch in der Form der Planänderung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurück-

stehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur und die Barrierefreiheit der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.4.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Durch die beantragten Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich auf den wasserrechtlichen Tatbestand der Entnahme von Grundwasser.

Zur Herstellung der Personenunterführung, der Aufzugsschächte und der Unterfahrten am Bahnhof Bad Honnef-Rhöndorf sind bauzeitlich Baugruben notwendig. Diese reichen in grundwasserführende Schichten, sodass während der Bauphase eine Entnahme von Grundwasser erforderlich wird. Hierzu werden je Aufzugsschacht zwei Pumpen installiert, die anfallendes Grundwasser in den städtischen Kanal leiten. Der Vorhabenträger errechnet mittels Worst-Case Betrachtung eine bauzeitliche Entnahme/Einleitmenge von max. 180m³/h. Die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme (Grundwasserentnahme) wird für 14 Tage angesetzt. Die Einleitung in den Kanal bedarf der Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen. Die anschließend notwendige Tagwasserhaltung (Bauphase 2), stellt keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG dar.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Die in das Grundwasser eingebrachten Materialien sind für den Einsatz im Grundwasser geeignet. Insofern ist von keinen nachteiligen chemischen Veränderungen auszugehen. Die Grundwasserentnahme erfolgt über einen Zeitraum von maximal 14 Tagen und hat eine Höchstfördermenge von 180 m³/h. Da die Menge im Rahmen einer Worst-Case Betrachtung erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass die tatsächlich anfallenden Wassermengen deutlich geringer ausfallen. Der Grundwasserkörper ist mit einer Grundwasserneubildung von 150-300 mm/a mittel bis hoch ergebig. Durch die zeitliche Befristung und die Worst-Case Betrachtung sind nachteilige mengenmäßige Verschlechterungen auszuschließen.

Im Hinblick auf den im Bereich des Vorhabens vorhandenen Grundwasserkörper stehen das auf dessen mengenmäßigen und chemischen Zustand bezogene Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 47 WHG) der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plange-nehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermes- sen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist ent- sprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allge- meinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffen- heit zu verhindern (zur Begründung der Nebenbestimmungen siehe sogleich).

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

B.4.4 Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

1. Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
3. Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.
4. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

5. Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
6. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel u. a.: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
7. Befüllung von Maschinen: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.
8. Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.
9. Anzeige des Beginns der Bauwasserhaltung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
10. Benennung eines Verantwortlichen: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
11. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässeränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten.
12. Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).
13. Bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Im Rahmen der Ermessensbetätigung sind Belange Dritter einzubeziehen, deren rechtlich geschützte Interessen von der Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden. Diesen Dritten steht ein Anspruch auf ermessensgerechte – d.h. insbesondere rücksichtnehmende – Beachtung und Würdigung ihrer Belange mit dem ihnen objektiv zustehenden Gewicht zu. Die Nebenbestimmung dient der Absicherung privater Schadensersatzansprüche.
14. Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen Hinweis auf die im konkreten Einzelfall zu beachtende Abwassersatzung.

15. Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

16. Hinweis

17. Hinweis

18. Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

B.4.5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen und in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen zugestimmt und ihre Beachtung zugesagt. Die Nebenbestimmungen belasten die Vorhabenträgerin nicht in unverhältnismäßiger Weise.

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung in Form eines Änderungsplanfeststellungsbeschlusses liegen vor. Danach kann der Plan beschlossen werden.

Dem Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Für die Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Gesamtabwägung im Planfeststellungsbeschluss vom 6.12.2021 verwiesen. Das Wesen des Vorhabens, die wesentlichen betroffenen Belange und Rechte und deren Verhältnis zueinander bleiben größtenteils unverändert; die Änderungen lassen das Abwägungsergebnis unverändert.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens in der Gestalt der ersten Planänderung höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer

Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 25.03.2026

Az. 641pä/018-2025#031

EVH-Nr. 3546640

Im Auftrag

(Dienstsiegel)